DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 14/2023
12. April 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bebauungsplan 553/1 (4. Änd) – Wichlinghauser Markt (Ost) (mit Flächennutzungsplanberichtigung 153B) 2
- Bebauungsplan 243 (2. Änd) – Kohlstraße / Dr. Heinrich-Feuchter-Stiftung 5
- Widmung Hans-Rauhaus-Straße; Teileinziehung Friedrich-Ebert-Straße 7
- Kinder- und Jugendwohngruppen, Jahresabschluss zum 31.12.2021 10
- Errichtung offene Ganztagsschule, Heckinghausen, Gewerbeschulstr. 109 24
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 26
- Öffentliche Zustellungen 27

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

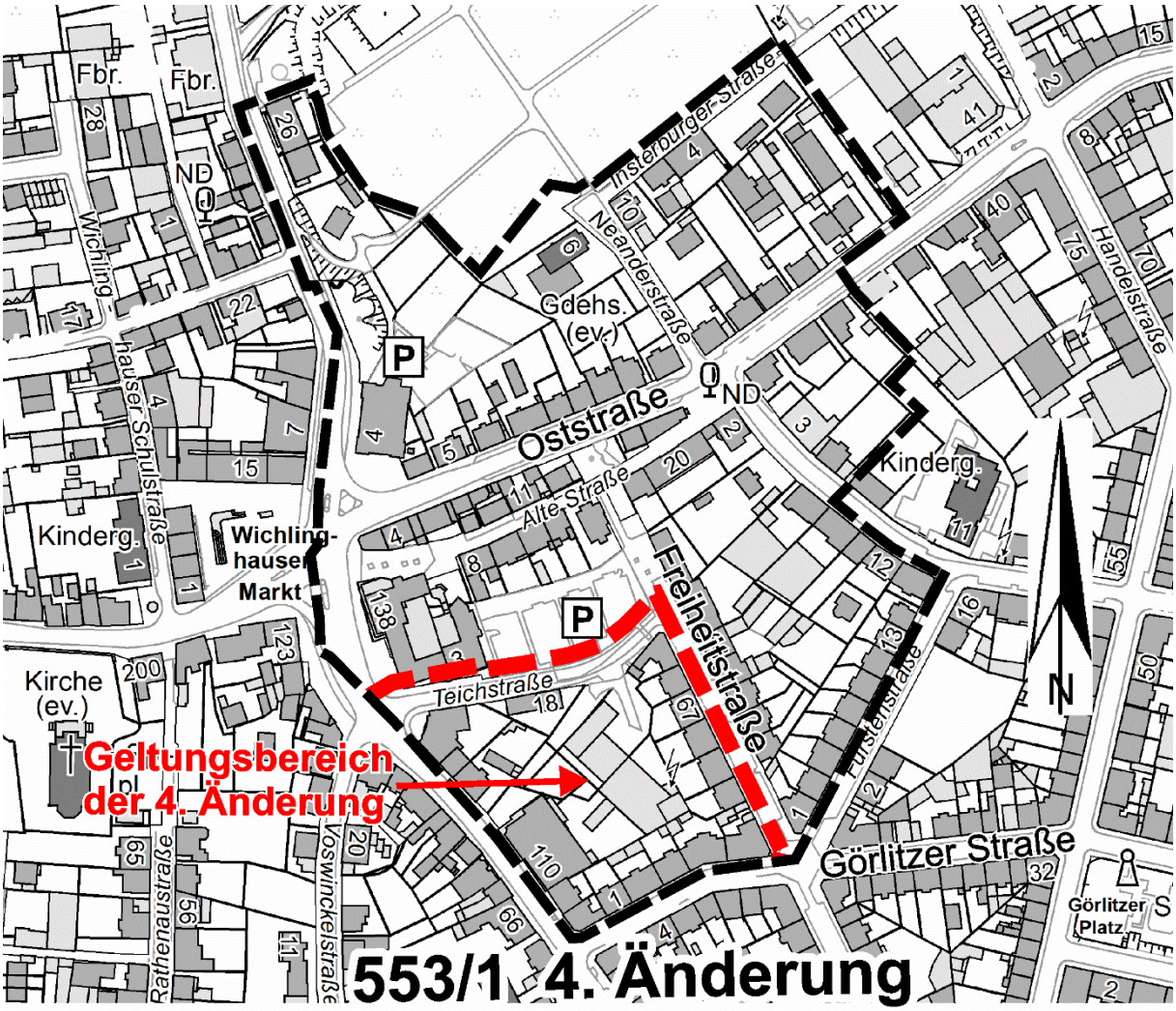
Bekanntmachung von Bauleitplänen

**Offenlage des Bebauungsplans 553/1 (4. Änd) – Wichlinghauser Markt (Ost)
(mit Flächennutzungsplanberichtigung 153B)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den Bebauungsplan ein.

2. Die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 553/1 - Wichlinghauser Markt (Ost) – einschließlich der Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Das Grundstück, derzeit bebaut mit einer brachgefallenen Gewerbehalle, soll durch eine

Kindertagesstätte mit Wohnnutzung in den Obergeschossen ersetzt werden.

Hinweise

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert worden ist i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041), in der Fassung vom 08.12.2022 (BGBl I, S. 2234) in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet vom 19.04. bis 19.05.2023 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Soweit diesem Bauleitplanverfahren abweichend vom Planentwurf und der Begründung DIN-Normen sowie Umweltinformationen zugrunde liegen, können diese nach Terminvereinbarung unter dem angegebenen Kontakt eingesehen werden.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene einsehbar.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich, mündlich (am Auslegungsort s. u.) oder per E-Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) an das Ressort Bauen und Wohnen, Abt. Bauleitplanung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hilfestellung erhalten Sie ggfs. unter T. 0202 563 6496 oder T. 0202 563 6696 oder T. 0202 563 6695.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 31.03.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

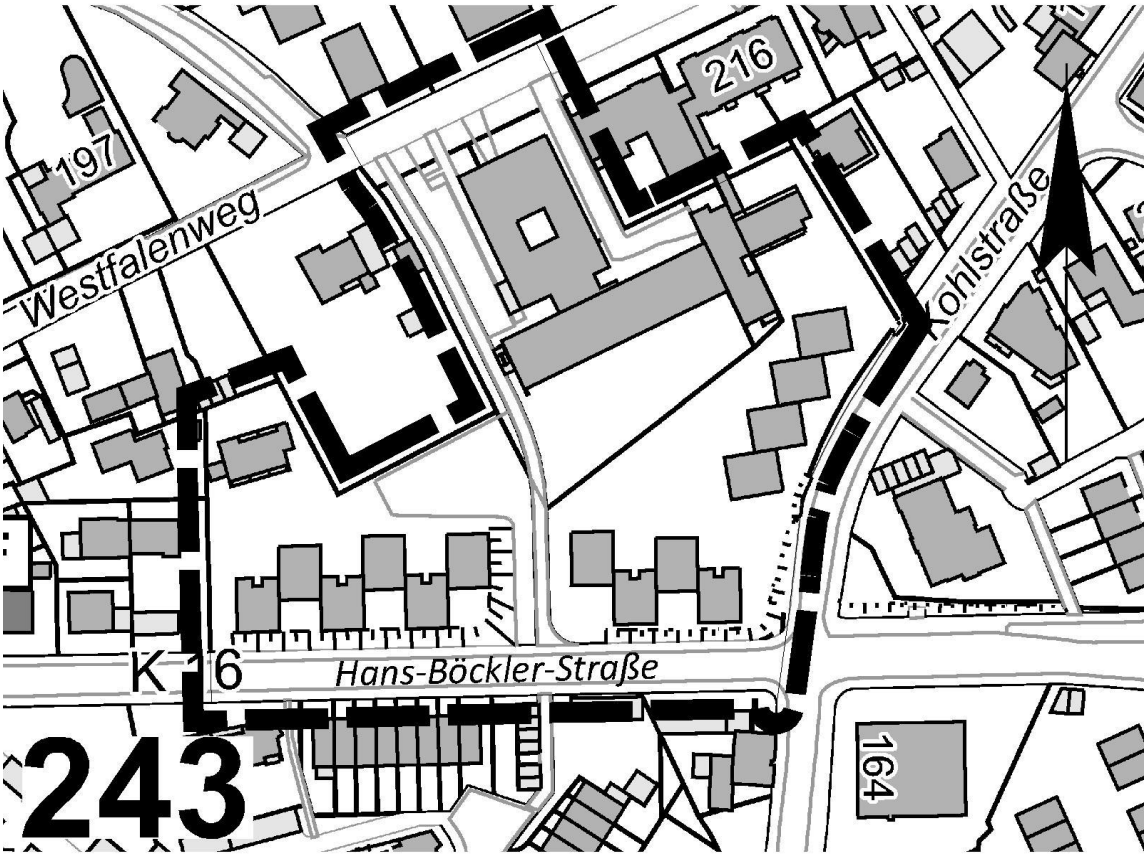
Bebauungsplan 243 (2. Änd) – Kohlstraße/Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 243 – Kohlstr. / Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung – erfasst einen Bereich zwischen dem Westfalenweg, der Kohlstraße und der Hans-Böckler-Straße.

- 2. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 243 – Kohlstr. / Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

- 3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umwelt-bezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Anpassung des bestehenden Planungsrechts zur Modernisierung und Erweiterung der Dr. Heinrich Feuchter-Stiftung (Kompetenzzentrum Alter & Pflege)

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 23.02.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, 31.03.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Straße mit Wirkung zum 01.05.2023 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung:

- der Straße **: Hans-Rauhaus.Str.**

- für den Bereich **: Wendehammer (Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstücke 543,545,548)**

Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.

Die Widmung der Flächen entspricht der Festsetzung des Bebauungsplanes 226.

Teileinziehung:

Die nachfolgend aufgeführte Straße wird gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.05.2023 teileingezogen.

- der Straße **: Friedrich-Ebert-Straße**

- für den Bereich **: zwischen der Laurentiusstraße und der Auer Schulstraße Straße (Gemarkung Elberfeld, Flur 351, Flurstück 97)**

Der Teilbereich der Friedrich-Ebert-Straße (Gemarkung Elberfeld, Flur 351, Flurstück 97), zwischen der Laurentiusstraße und der Auer Schulstraße, stand bislang uneingeschränkt für alle Verkehrsarten zur Verfügung. Nunmehr wird der Gemeingebrauch wird auf die nachfolgenden Verkehrsarten beschränkt:

Den Fußgängerverkehr, den Radverkehr, die Zufahrt von Kraftfahrzeugen zu den vorhandenen Privatstellplätzen im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße Nr. 15-17 und auf die Benutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr und samstags von 6.00 bis 10.00 Uhr.

Die Absicht der Teileinziehung ist am 21.12.2022 öffentlich bekannt gegeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die o.g. Widmung und Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift *Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.*

	Die Klage muss enthalten: – Name der Person, die Klage erhebt – Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat – Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: – den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) – Angaben zum Ziel der Klage – Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. *Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.*	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen der Widmung oder Einziehung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104.12 - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Zimmer 409 (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 12.30 Uhr), eingesehen werden.

Wuppertal,_____27.03.2023

Der Oberbürgermeister
I. V.

gezeichnet
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021

1. Die Bilanz der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2021 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit

 6.538.551,92 €

 festgestellt.

2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss 2021 in Höhe von

 115.075,61 €

 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 19.12.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2021 der Kinder- und Jugendwohngruppen, wie oben aufgeführt festgestellt.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Am Jagdhaus 50, an den Werktagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 29.03.2023

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal
gez.
Petra Müller
Betriebsleiterin

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		47,49	3.669,12
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.518.038,59		4.558.151,33
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.596,48		64.756,39
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	70.844,88	4.652.479,95	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.763,76	1.855,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164.037,55		116.082,59
2. Forderungen gegen die Gemeinde	1.683.712,68		1.859.978,48
3. sonstige Vermögensgegenstände	8.578,74	1.856.328,97	6.277,69
III. Kassenbestand		16.200,00	16.200,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.731,75	9.578,34
		6.538.551,92	6.636.549,14

PASSIVA

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage		148.742,40	148.742,40
III. Gewinnvortrag		804.518,14	688.618,17
IV. Jahresüberschuss		115.075,61	115.899,97
B. Sonderposten für Zuwendungen		271.402,09	265.860,88
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	296.308,00		274.805,00
2. sonstige Rückstellungen	749.692,35	1.046.000,35	706.531,42
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 48.749,99 (€ 60.374,21)	48.749,99		60.374,21
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 238.250,46 (€ 264.626,15)	468.969,18		709.159,29
3. sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 66.769,45 (€ 54.849,79)	311.696,93	829.416,10	343.160,57
		6.538.551,92	6.636.549,14

Elektronisches Exemplar

Anlage 2

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Pflegegelder		7.811.955,74	7.522.394,32
2. Umsatzerlöse		93.314,85	107.308,51
3. sonstige betriebliche Erträge		102.552,73	156.056,45
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.211.809,45		5.080.702,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.360.354,24	6.572.163,69	1.329.370,09
- davon für Altersversorgung € 375.470,29 (€ 370.514,43)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		84.990,15	94.713,10
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.203.063,80	1.129.207,41
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		32.530,07	35.866,28
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 14.001,89 (€ 13.089,89)			
8. Ergebnis nach Steuern		115.075,61	115.899,97
9. Jahresüberschuss		115.075,61	115.899,97

Elektronisches Exemplar

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

Elektronisches Exemplar

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs-methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
Fahrzeuge	5	linear
EDV-Hardware	1	linear
Software	1	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs-dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2021 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von T€ 35,3 und allgemeine Spenden von T€ 12,9 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Elektronisches Exemplar

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)
Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p. a.: 0 %
BBG-Trend p. a.: 0%
Rententrend p. a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiratungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der auf Seite 12 des Anhangs aufgeführte Anlagespiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Elektronisches Exemplar

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf T€ 164,0 und bestehen hauptsächlich gegen die Jugendämter anderer Städte.

Die Forderungen gegen die Gemeinden in Höhe von T€ 1.683,7 bestehen gegen das Jugendamt Wuppertal und andere Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von T€ 706,8 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	€
Personal	453.913,84
Instandhaltung	144.456,20
Jahresabschluss	10.000,00
Leistungen städtische Dienststellen	87.116,87
ausstehende Rechnungen	44.205,44
Archivierung	10.000,00
	749.692,35

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitenspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Elektronisches Exemplar

Aufgliederung der Verbindlichkeiten in € :

	Gesamtbetrag	RLZ bis zu 1 Jahr	RLZ von 1 - 5 Jahren	RLZ größer als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus LuL	48.749,99	48.749,99	0,00	0,00	Eigentums-
(Vorjahr)	*60.374,21*	*60.374,21*	*0,00*	*0,00*	vorbehalt
Verb. ggü der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben	468.969,18	238.250,46	230.718,72	0,00	ohne
(Vorjahr)	*709.159,29*	*264.626,15*	*444.533,14*	*0,00*	
sonstige Verb.	311.696,93	66.769,45	185.621,56	59.305,92	ohne
(Vorjahr)	*343.160,57*	*54.849,79*	*183.089,97*	*105.220,81*	
Gesamt	829.416,10	353.769,90	416.340,28	59.305,92	
(Vorjahr)	*1.112.694,07*	*379.850,15*	*627.623,11*	*105.220,81*	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete €
Friedenshain	16.200,00 €
Rauer Werth	44.196,00 €
Unterer Grifflenberg	16.306,80 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €
	99.166,80 €

Elektronisches Exemplar

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

 Die Erlöse in Höhe von insgesamt T€ 7.812,0 entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Zum 4. Januar 2021 wurde eine Entgeltvereinbarung rückwirkend ab dem 1. September 2020 und mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist jeweils im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVöD prozentual enthalten.

2. Umsatzerlöse

 Die Umsatzerlöse belaufen sich auf T€ 93,3.

3. Auflösung von Sonderposten

 In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von T€ 42,7 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf T€ 22,1.

 Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf T€ 102,6.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

 Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von € 375.470,29.

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

 Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen € 0,00. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf € 12.108,13.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

 Das im Jahr 2022 an den Abschlussprüfer gezahlte Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2021 beträgt € 9.163,00.

Elektronisches Exemplar

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	110,75
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVöD):	4,00
- Praktikanten:	4,00

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 5,00 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Herr Guido Faulenbach, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Petra Müller	72.823,80
Guido Faulenbach	90.584,18
	163.407,98

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche von Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag € 284.192,00. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

3. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17.

Elektronisches Exemplar

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschusses APH und KIJU waren im Berichtsjahr:

<u>von der SPD-Fraktion</u>:	
Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussvorsitzender
Herr Heiner Fragemann, Beamter im Ruhestand	Ausschussmitglied
Frau Miriam Gundlach	sachk. Bürgerin
Herr Arif Izgi, Dipl.-Ing. für Bauingeneurwesen	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein, Student	Ausschussmitglied
Herr Markus Stockschläder, wissenschaftlicher Mitarbeiter	Ausschussmitglied
<u>von der CDU-Fraktion</u>:	
Herr Gregor Ahlmann, Museumsdirektor	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky	sachk. Bürger
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	Ausschussmitglied
<u>von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>:	
Frau Anne Dierenfelt, Angestellte	stv. Ausschussmitglied
Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussvorsitzender
Frau Claudia Schmidt, Dipl. Sozialpädagogin	Ausschussmitglied
Frau Marta Ulusoy, Leitende Psychologin	stv. Ausschussmitglied
<u>von der FDP-Fraktion:</u>	
Frau Heidrun Leermann	stv. Ausschussmitglied
Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Ausschussmitglied
Herr Sascha Todtenhausen, Erzieher	stv. Ausschussmitglied
<u>von der Fraktion DIE LINKE:</u>	
Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin i.R.	Ausschussmitglied
Herr Heinz-Georg Zehnpfennig, Rentner	stv. Ausschussmitglied
<u>von der AfD-Fraktion:</u>	
Herr Volker Kämpf, Rentner	Ausschussmitglied
Herr Martin Liedtke-Bentlage, Unternehmensberater	stv. Ausschussmitglied
<u>von den Freien Wählern:</u>	
Herr Niels Dahlmann	stv. sachk. Bürger
Herr Axel Straub, Betriebsleiter i.R.	Ausschussmitglied
<u>von Die PARTEI:</u>	
Herr Sebastian Bauer	sachk. Bürger
Frau Barbara Schlessmann	stv. Ausschussmitglied

Elektronisches Exemplar

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 2.298,00 €. Der Anteil der Sitzungsgelder, der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2021 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

Ahlmann, Gregor	106,00€
Dierenfeldt, Anne	21,20€
Gabriel, Verena	127,20€
Gabriel-Simon, Marcel	106,00€
Gehrenbeck, Guido	127,20€
Gundlach, Miriam	223,20€
Izgi, Arif	106,00€
Kämpf, Volker	223,20€
Kanschat, Dirk	223,20€
Klein, Jonas	127,20€
Leermann, Heidrun	37,20€
Norkowsky, Arnold	223,20€
Radtke, Claudia	127,20€
Schmidt, Christian	21,20€
Schmidt, Claudia	74,40€
Steenken, Birgit	74,40€
Stockschläder, Markus	127,20€
Straub, Axel	74,40€
Ulsmann, Gérard	42,40€
Ulusoy, Marta	21,20€
Wessel, Michael	84,80€
	2.298,00€

Elektronisches Exemplar

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf T€ 158,4. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (T€ 53,6). Für die Systemadministration sind rund T€ 58,7 und die Innenrevision T€ 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstanweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, manchmal sogar notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertal Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 115.075,61 auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ereignisse nach dem Stichtag

Der im Februar 2022 ausgebrochene Russland-Ukraine-Konflikt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft führen auch bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zu spürbaren Konsequenzen. Der Inflationsanstieg in 2022 sorgt für Preissteigerungen in allen Bereichen und für zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Lebensmittel und Energie.

Elektronisches Exemplar

Zum 3. April 2022 ist der bisherige Pädagogische Leiter bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal ausgeschieden. Kommissarisch wurde die Position im Anschluss durch eine Kollegin der Pädagogischen Fachbereichsleitungs-Ebene bei KIJU übernommen. Nachfolgend wurden nicht nur Überlegungen zur Neubesetzung der Stelle angestellt, sondern auch zur Bildung einer neuen Organisationsstruktur zur Stärkung des pädagogischen Bereichs. Entscheidungen zu dieser strukturellen Optimierung auf Leitungsebene sollen im 3. Quartal 2022 getroffen und kommuniziert werden. Die offizielle Neubesetzung der Stelle als Pädagogischen Leitung ist ebenfalls für das 3. Quartal 2022 geplant.

Wuppertal, den 14. Juni 2022

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Elektronisches Exemplar

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wuppertal

Stadtbote

Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer offenen Ganztagsgrundschule von Amts wegen in Wuppertal Heckinghausen, Gewerbeschulstraße 109

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 die Errichtung einer neuen offenen Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2024/25 in Wuppertal-Heckinghausen, Gewerbeschulstraße 109, beschlossen. Am 01.08.2024 soll die neue offene Ganztagsgrundschule ihren Betrieb mit der Jahrgangsstufe eins aufnehmen.

Über die Schulart der neuen Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) entscheiden gemäß § 27 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grund- und Hauptschulen (BestVerfVO) in einem Abstimmungsverfahren die Eltern, deren Kinder für den Besuch der zu errichtenden Grundschule in Frage kommen. Hierzu ist ein Bestimmungsverfahren durchzuführen. Bestimmungsberechtigt sind dabei die Erziehungsberechtigten der Kinder,

- die in den Stimmbezirken 117, 175 bis 178 und 180 bis 182 wohnen und
- deren Kinder jeweils zum 01.08. in den Jahren 2024, 2025 und 2026 schulpflichtig werden und
- die von Amts wegen oder auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, Zimmer 416, zu folgenden Zeiten ausgelegt:

- Dienstag, den 18.04.2023, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch, den 19.04.2023, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr
- Donnerstag, den 20.04.2023, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr

Erziehungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind und ihre Abstimmungsberechtigung belegen, können sich zu den vorstehenden Zeiten in das Abstimmungsverzeichnis eintragen lassen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden den wahlberechtigten Eltern bis zum 17.04.2023 zugeschickt.

Für jedes Kind darf nach § 8 Abs. 4 BestVerfVO nur ein Stimmzettel mit nach Form und Inhalt vorgeschriebenem Muster abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag an den Absender zurückzusenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben werden oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ungültig.

Die Unterlagen müssen bis spätestens Mittwoch, 26.04.2023 um 16.00 Uhr bei dem Absender eingegangen oder zu den üblichen Öffnungszeiten beim Stadtbetrieb Schulen, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal, Raum 416, abgegeben worden sein. Später eingehende Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeitern des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis durch eine Entscheidung festgestellt.

Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung und ist in ortüblicher Weise bekannt zu machen.

Wuppertal, 07.03.23

Dr. Stefan Kühn

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn. 3417915877, 3438291019, 3415574478, 3427748409

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.04.2023 STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO